



## Stellungnahme der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG und der Thüga AG zum Arbeitsplan des BMWi zur Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land vom 7. Oktober 2019

Wir begrüßen den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlichten Arbeitsplan zur Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land. Damit ist der erste Schritt in die richtige Richtung getan. Der massive Rückgang des Zubaus von Windenergieanlagen an Land zeigt, dass zwingend Maßnahmen zur Gegensteuerung erforderlich sind (vgl. Grafik).

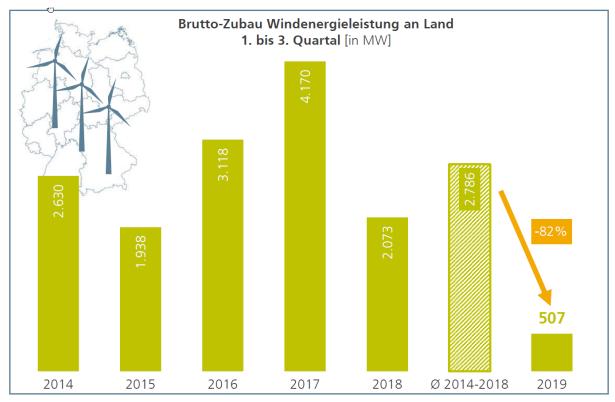


Abbildung 1: Neu installierte Windenergieleistung (brutto) nach jeweils neun Monaten; Daten: BNetzA, ÜNB (01-07/2014),
Auswertung und Grafik: FA Wind

Das aktuelle Eckpunktepapier der Bundesregierung zum Klimaschutzprogramm 2030 setzt - zu Recht - stark auf den Ausbau Erneuerbarer Energien und greift das Ausbauziel von 65% bis 2030 aus dem Koalitionsvertrag erneut auf. Sehr positiv zu vermerken ist hierbei insbesondere die Aufhebung des PV-Deckels von 52 GW. Auf der anderen Seite halten wir die geplante Einführung von pauschalen, bundesweiten Abstandsregeln von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung im Hinblick auf eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und das angestrebte Ziel von 65% für äußerst kontraproduktiv.

Anfang September wurde ein gemeinsames Papier "10 Punkte für den Ausbau der Windenergie" von Verbänden (BDEW, BWE, VDMA, VKU) und Umweltschutzorganisationen (Greenpeace, Germanwatch, Deutsche Umwelthilfe) veröffentlicht. Auch die Thüga AG unterstützt die dort aufgeführten Lösungsvorschläge. Das Papier spricht sich klar gegen eine Einführung pauschaler Abstandsregeln aus, wie sie nun leider im Klimaschutzprogramm vorgesehen ist. Wir würden es sehr begrüßen, wenn das BMWi diesen Punkt nochmals überdenken könnte.





Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht dringend angegangen werden muss, ist die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zur Errichtung neuer Windenergieanlagen. In Ihrem Arbeitsplan haben Sie diesen Punkt bereits aufgenommen, was wir sehr begrüßen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass häufig aufgrund der Arbeitsüberlastung in den jeweiligen Genehmigungsbehörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) ein enormer Zeitverzug vorliegt. Hier müsste grundsätzlich für eine ausreichende Personaldecke gesorgt werden, um eine tatsächliche Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zu erwirken.

In den vergangenen Jahren haben Kosten, Dauer und Komplexität dieser Genehmigungsverfahren erheblich zugenommen. Eine Folge ist die dramatische Unterzeichnung der Ausschreibungsrunden für Wind an Land seit diesem Jahr.

Wenn Projektentwickler aufgrund avifaunistischer Konflikte (hier insbesondere Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch) eine Versagung der Genehmigung befürchten, werden BImSchG-Anträge häufig erst gar nicht gestellt.

Nach Antragstellung beobachten wir regelmäßig, dass die Naturschutzbehörden die eingereichten Umweltgutachten nur verzögert oder unvollständig prüfen und sehr häufig Nachforderungen stellen, die wiederum zeitaufwendige Änderungen bzw. Ergänzungen der Unterlagen sowie Aktualisierungen und Wiederholungen von bereits erfolgten Untersuchungen (je bis zu 12 Monate Zeitverlust) verursachen. Informativ fügen wir für Sie ein Fallbeispiel bei, bei dem sich das BImSchG-Genehmigungsverfahren bereits seit über 3 Jahren in die Länge zieht. Eigentlich sollte nach vollständiger Einreichung der Genehmigungsanträge (18.04.2016) ein Genehmigungsbescheid innerhalb von 3 Monaten vorliegen.

Lit. G im Punkteplan (Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Klagen und Widersprüchen gegen Genehmigungen von WEA) möchten wir noch konkretisieren. Der fehlende Bestandsschutz für genehmigten WEA birgt substantielle Risiken für die Investoren. Hier muss eine rechtliche Klarstellung erfolgen, dass bei einer erteilten Genehmigung aufgrund avifaunistischer Veränderungen, keine Abschaltvorgaben der WEA gefordert werden können.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die im Punkteplan unter j, k und I dargestellten Maßnahmen von uns sehr begrüßt werden: Die Schaffung von echtem Vorrang für die Windenergienutzung in Eignungsgebieten durch Aufnahme eines weiteren Ausnahmegrundes in § 45 Abs.7 Nr. 4 BNatSchG, die Schaffung einer bundeseinheitlichen "TA Artenschutz" unter Verankerung des Populationsansatzes sowie die damit einhergehende Verringerung der Ausgleichspflichten stellen für uns eine erhebliche Erleichterung dar.

Wir erlauben uns daher, einige Ergänzungs- und Anpassungsvorschläge zu unterbreiten.

- Nach Einreichung aller relevanten Unterlagen des Genehmigungsantrages (Stichtag Vollständigkeit) dürfen keine weiteren Analysen während des Verfahrens gefordert werden
- Termintreue und Verbindlichkeit bei Abgabe von Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange
- Bestandsschutz f
   ür bereits genehmigte WEA

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Punkte in Ihrem Arbeitsplan zur Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land mitberücksichtigen könnten.





## Fallbeispiel:

## BlmSchG-Genehmigungsverfahren für 3 WEA in Limburg

Projektstart war im **Frühjahr 2014** mit der Erstellung einer Potentialanalyse auf dem Gebiet der Stadt Limburg, Hessen. Es wurden zwei Standorte für insgesamt drei WEA ermittelt. Am Standort Staffel soll der Windpark Elzer Berg um eine WEA in der Nähe des Tierheims im Staffeler Wald erweitert werden. Am Standort Ahlbach (Windvorrangfläche 1114) sind zwei WEA geplant.

Ein erstes Vorgespräch mit der Genehmigungsbehörde fand am 19.03.2015 statt. Am 18.04.2016 wurden zwei Genehmigungsanträge eingereicht (Staffel und Ahlbach). Aufgrund der relativ klaren Genehmigungsvoraussetzungen wurde ein vereinfachtes Verfahren gewählt. Nach Vollständigkeit sollte ein Genehmigungsbescheid innerhalb von drei Monaten ergehen!

Trotz Genehmigungsfähigkeit beider Projekte, kam es insbesondere aus den folgenden Gründen zu Verzögerungen / Verschleppungen des Antrages:

- Der häufige Wechsel der Verfahrensführer im Regierungspräsidium Gießen, RPGI 43.1 (bislang vier Mal), führte während der Einarbeitungszeit regelmäßig zu einem Verfahrensstillstand und anschließend häufig zu neuen Anforderungen: Durch die Verzögerungen werden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Verfahren relevant, z.B. Schallanforderungen nach TA-Lärm sowie aktuelle, behördeninterne Erlasse.
- Auch bei den zuständigen Fachbehörden / TÖB kam es häufig zu personellen Wechseln auf Ebene der Sachbearbeiter.
- Insbesondere die ONB (obere Naturschutzbehörde) blockiert das Verfahren immer wieder mit neuen Anforderungen, die "scheibchenweise" in den Genehmigungsprozess eingebracht werden (z.B. redaktionelle Änderungen in Gutachten, ungewöhnliche Erweiterungen von Umweltuntersuchungen, z.B. zur Haselmaus, ohne Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit).
- Die ONB akzeptiert auch keine maximalen Auflagen (Nebenbestimmungen), sondern lässt jedes Detail untersuchen bzw. begutachten und verweigert deshalb eine Stellungnahme zum Verfahren unter Verweis auf die neu geforderten Untersuchungen (z.B. Fledermäuse, Haselmaus).
- Absprachen mit Sachbearbeitern wurden insbesondere durch die ONB verworfen und durch neue Anforderungen ersetzt (z.B. Renaturierung vom Ahlbach, Landschaftsbildanalyse etc.)
- Durch die Verzögerungen im Verfahren werden Absprachen mit Dritten hinfällig (z.B. Verträge zu Ausgleichsmaßnahmen, die wiederum harte Voraussetzung im Genehmigungsverfahren sind).
- Die ONB führt darüber hinaus wiederholt eine hohe Arbeitsbelastung an, um immer wieder Fristen zu verlängern.





Für den Standort Staffel wurde am 02.01.2019 die Vollständigkeit durch den Verfahrensführer bestätigt und folglich ein positiver Bescheid für April 2019 erwartet. Die ONB hat jedoch wiederholt für ihre Stellungnahme eine Fristverlängerung um drei Monate erhalten.

Bis zum heutigen Tag (29.10.2019) ist die Genehmigung noch nicht erteilt worden.